

(Staatsminister DDr. Beck.)

(A) Meine Herren! Mit diesem Gesetze ist feinerste Erhöhung des Mindesteinkommens der Geistlichen verbunden. Es bleibt bei der vor wenigen Jahren festgesetzten Staffelung von 2600 bis 6000 M., diese wird auch ferner in 24 Jahren durchlaufen. Ja es wird sogar eine Änderung insofern eintreten, als bei einer großen Anzahl von Stellen — es sind wohl zwei Drittel von allen — in der Zukunft eine Minderung im Grundgehalt eintritt, um die Wohltaten, die im Gesetze den Kirchengemeinden zugeführt werden und mittelbar auch den Geistlichen zugute kommen, überhaupt zu ermöglichen. Es wäre erfreulich, wenn die Finanzlage Sachsens es einmal erlaubte, den Wunsch der Geistlichen, den anderen akademischen Berufen gleichgestellt zu werden, durchzuführen. Leider bietet die Gegenwart hierzu keine Möglichkeit. Meine Herren! Wenn nun hier Wandel geschafft werden soll, so muß eine Alterszulagenkasse eingerichtet werden, wie sie das Pfarrbesoldungsgesetz ins Auge gefaßt hat, mit einer Zwangsversicherung aller geistlichen Stellen mit einem Mindesteinkommen unter 6000 M. Die Gemeinden werden künftig ein bestimmtes Grundgehalt zu gewähren haben, das nach Abstufung der geistlichen Stellen in 9 Klassen zu gewähren ist, und zu diesem Grundgehalt außer der freien Wohnung bez. einem Wohnungsgelde dann noch klassenweise festgesetzte Versicherungsbeiträge, die von 1300 M. bis 300 M. abgestuft sind. Nach den versicherungstechnischen Gutachten, die von zwei hervorragenden Versicherungstechnikern eingeholt worden sind, müßten die Versicherungsbeiträge der Kirchengemeinden weit höher eingefordert werden. Man hat aber davon abgesehen, um die Lasten der Kirchengemeinden nicht noch zu erhöhen. Dadurch ergibt sich ein Fehlbetrag, der dann auf andere Weise zu decken ist, worauf ich noch zu sprechen komme. Es wird bei dieser Regelung, bei der vom Stelleneinkommen ein niedriger bemessener Grundgehalt und die Versicherungsbeiträge zur Alterszulagenkasse gewährt werden, mit dem Stelleneinkommen in Klasse I ziemlich, in den Klassen II bis IX völlig ausgekommen werden; es kann sogar hier noch ein Überschuß zurückgelegt werden, der dazu dient, kapitalisiert zu werden und spätere Zulagen zu gewähren.

Meine Herren! Hierbei ist die Frage aufgeworfen worden, inwieweit mit dem Stelleneinkommen, das ja auf Stiftungen beruht, eine Beeinträchtigung von § 60 der Verfassungsurkunde, der von der gesetzlichen Sicherung aller Stiftungen handelt, verbunden sei. Nach eingehendem Vernehmen mit dem Justizmini-

sterium und nach der Ansicht des Kultusministeriums stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. Aus welchen Gründen das der Fall ist, bitte ich Sie, meine Herren, aus der Begründung selbst zu ersehen.

Worin bestehen nun die Vorzüge einer so weit gehenden und durchgreifenden Neuerung? Sie bestehen erstens darin, daß die Kirchengemeinden in Zukunft nur von vornherein feststehende Versicherungsbeiträge an die Alterszulagenkasse zu bezahlen haben, oder mit anderen Worten, daß eine Gleichmäßigkeit in ihren Haushalt kommt, die im Interesse dieser kleineren, geldschwächeren Gemeinden geradezu notwendig ist. Es besteht ein anderer Vorteil darin, daß die Geistlichen bei dem Wahlverfahren nicht mehr durch finanzielle Rücksichten auf das Dienstalter der Bewerber ungünstig beeinflusst werden und insofern auch ein Odium für die Geistlichen in Zukunft entfällt. Weiter werden die Geistlichen in Zukunft einen Rechtsanspruch auf ihre Dienstalterszulagen, und zwar auf $\frac{1}{4}$ jährliche Vorauszahlung aus der Alterszulagenkasse haben und die Kirchengemeinden dadurch eine freiere Finanzierung insofern erlangen, als sie noch Zulagen aus eigener Kasse gewähren können. Ferner wird die Verwaltung des Stelleneinkommens und des Stellenvermögens einschließlich der Lehngrundstücke auf die Kirchengemeinden übergehen und dadurch für die Geistlichen und für das geistliche Amt vorteilhaft gewirkt und vor allen Dingen, wie schon gesagt, eine wesentliche Vereinfachung in dem ganzen Katasterwesen herbeigeführt werden.

Die Frage der Kostendeckung ist im Dekret eingehend behandelt, ich kann mich deshalb lediglich darauf beziehen und brauche Sie nicht mit dem großen Zahlenwerk, das dort angegeben ist, hier aufzuhalten. Nur einen Punkt möchte ich noch herauszugreifen mir erlauben, der sich auf die Beschaffung des Fehlbetrages von 876 830 M. durch landeskirchliche Umlagen bezieht. Dieser Betrag soll etwa $1\frac{3}{4}$ Prozent der Staatseinkommensteuer der Evangelischen Sachsens ausmachen. Es hätte vielleicht dieser Ausdruck zur Ausschließung jedes Mißverständnisses vermieden werden können, denn man meint, es wäre damit die Anziehung der Einkommensteuerschraube um $1\frac{3}{4}$ Prozent bez. 2 Prozent vorgeschlagen worden. Das ist insofern nicht der Fall, als es sich hier um die Aufbringung eines Fehlbetrages für die Alterszulagenkasse handelt, für die lediglich die Einkommensteuer den Maßstab bildet, nach dem dieser Betrag auf die Kirchengemeinden verteilt werden soll. Innerhalb der Kirchengemeinden werden nach wie vor alle Bei-